



Handel



Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Landesfachbereich Handel
Berlin-Brandenburg
Februar 2020

Die Gremien des Landesfachbereichs Handel Berlin-Brandenburg haben sich in Sachen Ladenöffnung an Sonntagen und Sonntagsschutz wie folgt positioniert:

Anlässlich der laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu den Berliner Allgemeinverfügungen sowie der Verordnungen in den Städten und Gemeinden Brandenburgswegen der Genehmigung von Ladenöffnungen an Sonn- bzw. Feiertagen und des aktuellen Vorstoßes des Handelsverbands Deutschland und seiner Gliederungen und der FDP zur Uminterpretation der Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 und 140 des Grundgesetzes beschließen die ver.di Gremien des Handels/Einzelhandels Berlin-Brandenburg folgendes:

- 1. Wir fordern, die rechtlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Freigabe von Ladenöffnungen an Sonn- bzw. Feiertagen beizubehalten** und auf keinen Fall weiter oder erneut zu flexibilisieren. Die für unser Gemeinwohl geltenden gesetzlichen Normen dürfen nicht den Interessen der Händler an weiterer Umsatzsteigerung und weiterer Verfügbarkeit des ohnehin flexibel arbeitenden Personals geopfert werden.
- 2. Wir fordern von den Unternehmen des stationären Einzelhandels, sich die eigenen Stärken im Wettbewerb mit dem Onlinehandel bewusst zu machen und besser einzusetzen:** das betrifft den Einsatz von ausreichend qualifiziertem Personal und die Bereitstellung/ Verfügbarkeit der gewünschten Ware, denn dadurch können Kund*innen ihre Einkaufsbedürfnisse treffsicher und unmittelbar befriedigen. Statt nach Einkaufssonntagen zu gieren, sollten sich die Einzelhändler genau auf den Einsatz und den Ausbau dieser Stärken konzentrieren. Wir fordern klare Entscheidungen der Unternehmen für Investitionen in gutes Personal mit guten tariflich geregelten Arbeitsbedingungen, guter Bezahlung, Qualifizierungsangeboten usw. Zufriedene Kund*innen können so an den stationären Einzelhandel gebunden werden.
- 3. Wir fordern, dass der Diskurs zu den Themen Strukturpolitik und Rolle der Innenstädte, und hierbei insbesondere um Mieten und Lebensqualität, geführt wird.** Belebte Innenstädte am Sonntag sind kein Selbstzweck. Die Innenstädte sind für die Menschen da und nicht umgekehrt die Menschen für die Innenstadt! Wenn sonntags in der Innenstadt etwas los ist, kommen auch die Menschen dorthin. Dafür braucht es keine geöffneten Läden, im Gegenteil, diese stören. Zu den Menschen, die sonntags zu den Events (und nicht zur Arbeit!) in die Innenstadt kommen, gehören auch die Einzelhandelsbeschäftigten. Es kommt darauf an, den Menschen sonntags gemeinsame,



interessante und schöne Freizeiterlebnisse dort zu bieten. Shopperlebnisse werden von Montag bis Samstag geboten, sind also nichts Besonderes. Man braucht sie nicht, um die Innenstadt am Sonntag wirklich zu beleben.

4. Die von uns initiierten **laufenden oder gerade abgeschlossenen verwaltungs-gerichtlichen Verfahren** klären ab, wo die Grenzen für zulässige Sonntagsöffnungen genau verlaufen. Wir werden deshalb den begonnenen Weg bis zu den Bundesgerichten fortsetzen. Diese Klärung ist in der früheren Vergangenheit so noch nicht möglich gewesen. **Wir fordern, diese Klärung abzuwarten.** Das gebietet die oben genannte Grundgesetznorm, die - nur von wirklich notwendigen Ausnahmen abgesehen - die Bevölkerung in ihrem Zusammenleben schützt.

Begründung:

- Die Arbeitsruhe am Sonntag ist für die Beschäftigten im Einzelhandel elementar. Der Sonntag ist der letzte verbliebene gemeinsame freie Tag einer Woche mit ihren Familien und Freunden, für eine gemeinsame Lebensgestaltung und Erholung, denn der Samstag ist ja für sie bereits ein ganz normaler Arbeitstag. Aufgrund der im Einzelhandel abverlangten hohen Flexibilität der Arbeitsleistung ist planbare Freizeit nicht nur für die Familien, sondern auch im gesellschaftlichen Leben, beim Sport, in der Wahrnehmung von kulturellen Aktivitäten an Werktagen ohnehin extrem schwierig. In den meisten Fällen müssen derartige Interessen und Aktivitäten an den Sonntagen gelebt werden bzw. stattfinden. Damit hat der arbeitsfreie Sonntag gerade für die Einzelhandelsbeschäftigten eine besondere Bedeutung für Ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, für den Schutz ihrer Familien, für ihre persönliche Entfaltung sowie den Schutz ihrer Gesundheit. Dementsprechend ist die Beibehaltung der aktuellen Grundgesetz- und Rechtslage für die Beschäftigten im Einzelhandel existenziell für die Aufrechterhaltung ihrer Lebensqualität.
- Der Gesamtumsatz im Einzelhandel steigt seit 10 Jahren ununterbrochen. Gleiches wird auch für das laufende Jahr prognostiziert. Die Konsumfreude der Bevölkerung und der Touristen hängt nicht davon ab, ob auch noch der 7. Tag einer Woche für den Handel zur Verfügung steht. Grundlage für gute Umsätze im Einzelhandel sind letztlich die Einkommen der Kundinnen und Kunden.
- Das Argument, wonach Kunden 7 Tage pro Woche online einkaufen könnten, greift nicht. Die (ausnahmslose) Arbeitsruhe an Sonntagen gilt gerade auch für die Beschäftigten im Onlinehandel und für die Beschäftigten in der Logistik. Dies ist von den Gerichten mehrfach bestätigt worden. Es ist schlicht falsch, dass Kunden, die am Sonntag online bestellen, bereits am Montag beliefert würden. Außerdem besteht der Nachteil beim Kauf im Internet darin, dass die gekaufte Ware nicht sofort zur Verfügung steht und dass gegebenenfalls



mehrfach geordert und retourniert werden muss, weil Qualität oder Größe der geordneten Ware nicht stimmen.

- Ein Abwandern von Kund*innen in den Onlinehandel passiert insbesondere in den Branchen, die keine hohe Versorgungsdichte und keinen guten Service einschließlich unmittelbarer Warenverfügbarkeit anbieten. So entwickelt sich der online verkaufte Anteil in den Teilbranchen des Einzelhandels höchst unterschiedlich. Beispielsweise werden Lebensmittel nur zu einem sehr geringen Anteil online gekauft, während sich die online-Umsätze im Nonfood-Bereich auf einem deutlich höheren Niveau bewegen. Denn die Kund*innen haben das Interesse, die begehrte Ware beim Kauf optisch und haptisch zum Beispiel auf Qualität oder Frische zu prüfen. Und in aller Regel findet man diese Ware sofort beim nächsten Händler „um die Ecke“.
- Die Entwicklung der Technik macht neue Vertriebskanäle erst möglich. Digitalisierung und Internet-Handel sollten nicht verteufelt werden, da sie ergänzende Möglichkeiten für die Versorgung der Bevölkerung eröffnen. Es überrascht daher nicht, dass im Zuge der weiteren Digitalisierung aller gesellschaftlichen Bereiche sich auch stationärer und Onlinehandel immer mehr durchdringen. Reine online-Unternehmen eröffnen inzwischen stationäre Outlets und stationäre Einzelhandelsunternehmen haben ihren eigenen Webshops. Damit reagieren die Unternehmen auf Kundenbedürfnisse und technologische Möglichkeiten. Das ist aber zugleich angesichts der Beanspruchung der Einzelhandelsbeschäftigten ein weiteres Argument für den Schutz des arbeitsfreien Sonntags.
- Um „entspannter“ einkaufen zu können, steht den Menschen bereits vollständig der Samstag zur Verfügung, der in vielen Branchen arbeitsfrei ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu 2009 klar betont, dass Ladenöffnungen am Sonntag mit werktäglicher Geschäftigkeit und Hektik verbunden sind, mit mehr Verkehr und mehr Umweltbelastung. Damit ist der Sinn des Sonntags („Arbeitsruhe und seelische Erhebung“) nicht mehr gegeben. Deshalb reicht für die Begründung von Ladenöffnungen an Sonn- bzw. Feiertagen eben gerade nicht das Umsatzinteresse von Händlern oder das Einkaufsinteresse von Konsumenten.
- Ein bedingungsloser Rechtsanspruch auf Ladenöffnungen an Sonntagen würde die deutsche Gesellschaft und das Zusammenleben hier grundlegend verändern (verschlechtern). Wir werden diese Vorstöße daher ganz klar mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpfen. Bei Ladenöffnungszeiten von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr einer jeden Woche muss der 7. Tag frei von Ladenöffnungen bleiben! An einem Sonntag gibt es schon wegen dieser langen Öffnungsmöglichkeiten kein dringendes Versorgungsinteresse, was am arbeitsfreien Sonntag befriedigt werden müsste. Für alle



Beteiligten aber gibt es am Sonntag den Tag der gemeinsamen Ruhezeit und den Tag der Möglichkeit von gemeinsamen Unternehmungen und Aktivitäten.

